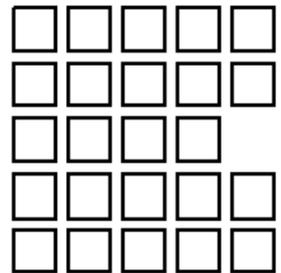


Stadt Erlangen



Revisionsamt

**Örtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019
der rechtlich selbständigen Stiftungen**

Prüfung Nr. 03/2021

**Prüferin:
Christine Güthlein**

22. Juli 2021

Inhalt

	Seite	
1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Stiftungen	4
1.2	Jahresabschlüsse 2013 bis 2019	4
2	Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung	5
2.1	Vermögensrechnung (Bilanz)	5
2.2	Ergebnisrechnung	9
2.3	Finanzrechnung	10
2.3	Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht	11
2.4	Erhaltung des Grundstockvermögens	12
2.5	Verwendung der Stiftungsmittel	13
3	Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	14
3.1	Vermögensrechnung (Bilanz)	14
3.2	Ergebnisrechnung	16
3.3	Finanzrechnung	17
3.4	Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht	18
3.5	Erhaltung des Grundstockvermögens	19
3.6	Verwendung der Stiftungsmittel	19
4	Abschließende Äußerung des Revisionsamtes (i. S. eines Bestätigungsvermerks)	20

Vorbemerkungen

Die Stadt Erlangen vertritt zwei rechtlich selbständige Stiftungen. Diese rechtsfähigen kommunal verwalteten Stiftungen sind im Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) geregelt. Der oberste Grundsatz ist die Achtung des Stifterwillens. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der Ertrag darf nur so verwendet werden, wie es dem Stiftungszweck entspricht. Auftretende Überschüsse sind zu Gunsten der Stiftungen zu vereinnahmen und einer zweckgebundenen oder freien Rücklage zuzuführen.

Die örtliche Prüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- die Jahresabschlüsse mit hinreichender Sicherheit einen zutreffenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung geben
- die haushaltsrechtlichen Vorgaben bezüglich Haushaltsplan und Haushaltsvollzug eingehalten wurden
- die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen begründet und belegt sind
- die Stiftungsmittel zweckentsprechend verwendet werden und
- das Grundstockvermögen erhalten wurde.

Der Prüfung lag der risikoorientierte Prüfungsansatz zugrunde. Die Prüfung wurde so konzipiert, dass die abschließende Prüfungsaussage mit einer hinreichenden Sicherheit vorgenommen werden konnte. Aufgrund der jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten besteht auch bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass bei der Abschlussprüfung falsche Aussagen nicht entdeckt werden.

Die jeweiligen Jahresabschlüsse umfassen die Vermögensrechnung vor/nach Ergebnisverwendung, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, den Anhang, die Anlagen und den Rechenschaftsbericht. Die Rechnungen werden in verkürzter Form dargestellt, d. h. die Zeilen ohne Beträge wurden weggelassen. In den Vermögensrechnungen werden die Zahlen gerundet angegeben. Hierdurch können sich in den dargestellten Tabellen geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Haushaltsjahr 2019. Die in dem Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Bestände wurden mit den Summen- und Saldenlisten zum 31.12.2019 abgeglichen. Die Differenz i. H. v. 117,50 € aufgrund des fehlenden Kostenträgers wurde von der Stadtkämmerei mit Buchung zum 01.01.2021 korrigiert. In den Berichtsjahren kam es zu den Bilanzstichtagen zu Korrekturbuchungen zur Richtigstellung der Zahlungen zwischen den Stiftungen und der Stadt Erlangen. Eine vertiefte Prüfung durch das Revisionsamt erfolgte nicht.

In dem vorliegenden Bericht sind Feststellungen nur dargestellt, wenn dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Feststellungen von geringerer Bedeutung wurden der geprüften Dienststelle durch schriftlichen Prüfungsvermerk zur Kenntnis gegeben (siehe Ziffer 6.3 Revisionsordnung der Stadt Erlangen).

Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 der rechtlich selbständigen Stiftungen wurden zuletzt überörtlich geprüft. Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) vom 28.03.2017 wurde in der Sitzung des Revisionsausschusses am 05.07.2017 behandelt. Das Rechnungsergebnis hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.07.2017 festgestellt und gleichzeitig Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Prüfungsergebnis

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Stiftungen

Die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung bis 30.11. des Vorjahres herbeizuführen.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne der durch die Stadt verwalteten rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurden vom Stadtrat der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzungen enthalten keine rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Vorgabe des Art. 65 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG, wonach diese spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen sind, wurde nicht eingehalten. Die Stadtkämmerei beabsichtigt ab dem Haushaltsjahr 2022 eine Beschlussfassung bis zum 30.11. herbeizuführen.

Die Aufstellung der Haushaltssatzungen der rechtlich selbständigen Stiftungen hatte in den Berichtsjahren folgenden Ablauf:

Haushaltsjahr	Stadtratsbeschluss	rechtsaufsichtliche Würdigung	amtliche Bekanntmachung
2013	07.02.2013	02.04.2013	02.05.2013
2014	09.01.2014	22.01.2014	27.02.2014
2015	22.01.2015	03.02.2015	26.02.2015
2016	21.01.2016	24.02.2016	10.03.2016
2017	19.01.2017	16.03.2017	06.04.2017
2018	18.01.2018	02.02.2018	08.03.2018
2019	17.01.2019	27.05.2019	19.09.2019

Inhalt und Form der Haushaltssatzungen entsprechen den Vorgaben aus Art. 63 und 64 GO. Die Haushaltspläne entsprechen § 1 KommHV-Doppik. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden auch die mittelfristigen Finanzpläne gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 10 GO aufgestellt.

1.2 Jahresabschlüsse 2013 bis 2019

Die rechtlich selbständigen Stiftungen führen seit dem 01.01.2009 das Haushaltswesen und die Buchführung nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik. Nach Art. 20 Abs. 3 BayStG sind die Regelungen der KommHV-Doppik anzuwenden. Die zeitliche Vorgabe aus Art. 102 Abs. 2 GO, nach welcher der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von der Stadtkämmerei aufzustellen ist, konnte bei der Stadt Erlangen in den letzten Jahren nicht eingehalten werden. Die Stadtkämmerei begründet die verspätete Aufstellung mit der Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Doppik. Beispielsweise wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 06.10.2016 erstellt. Beim Jahresabschluss 2019 ist es der Stadtkämmerei nun erstmals – seit Umstellung auf die Doppik – gelungen, diese Frist wieder einzuhalten. Der Jahresabschluss 2019 (Stand 30.06.2020) wurde von der Stadtkämmerei in den HFGA in der Sitzung am 15.07.2020 eingebracht.

2 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung ist eine von der Stadt Erlangen verwaltete und vertretene rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die letztmalig genehmigte Satzung ist vom 19.12.1983 und wurde mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 24.08.1983 Nr. IA6-1222.1 E/1 genehmigt.

Das Grundstockvermögen bestand nach § 4 der Satzung aus dem Grundstück Flurstücks-Nr. 481 der Gemarkung Erlangen, dem halben Anteil des auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 1767 1/77 der Gemarkung Erlangen befindlichen Altersheim-Erweiterungsbauwerkes, Wertpapieren und Barguthaben. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde der Wert mit 994.855 DM (entspricht 508.661 €) zum 31.12.1993 ermittelt. Das Grundstockvermögen wurde um die Veräußerungsgewinne von rd. 782.749 € aus den bereits in früheren Jahren erfolgten Verkäufen der oben genannten Grundstücke erhöht. Der Erlös für das veräußerte Anwesen Flurstücks-Nr. 1767 1/77 der Gemarkung Erlangen wurde in das Grundstück Flurstücks-Nr. 442/5 der Gemarkung Bruck angelegt.

Stiftungszweck ist die Unterstützung bedürftiger älterer Einwohner der Stadt Erlangen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist beim Finanzamt Erlangen unter der Steuernummer 216/111/60310 erfasst und ist mit Bescheid von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur vor Ergebnisverwendung hat sich jeweils zum 31.12. wie folgt entwickelt:

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
AKTIVSEITE							
A. Anlagevermögen	1.028.326	1.028.326	931.255	931.255	931.255	931.255	931.255
Sachanlagen	839.518	839.518	839.518	839.518	839.518	839.518	839.518
Finanzanlagen	188.808	188.808	91.737	91.737	91.737	91.737	91.737
B. Umlaufvermögen	897.113	917.211	1.049.342	1.069.530	1.042.973	1.043.967	1.067.824
Forderungen	4.899	4.734	517	530	1.330	264	845
Liquide Mittel	892.214	912.477	1.048.825	1.069.000	1.041.643	1.043.703	1.066.979
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	378	294	210
Summe Aktiva	1.925.439	1.945.537	1.980.597	2.000.785	1.974.606	1.975.516	1.999.289
PASSIVSEITE							
A. Eigenkapital	1.912.824	1.922.005	1.919.223	1.924.408	1.943.182	1.961.500	1.979.573
Grundstockvermögen	1.292.431	1.292.431	1.284.044	1.286.570	1.286.570	1.286.570	1.286.570
Freie Rücklage	605.179	620.393	629.574	632.653	637.838	656.612	674.930
Jahresüberschuss	15.214	9.181	5.605	5.185	18.774	18.318	18.073
B. Rückstellungen	12.615	23.532	52.832	70.153	25.121	7.849	13.641
C. Verbindlichkeiten	0	0	8.541	6.223	6.303	6.166	6.076
Summe Passiva	1.925.439	1.945.537	1.980.597	2.000.785	1.974.606	1.975.516	1.999.289

Aktivseite

Im Bilanzposten **Sachanlagen** ist das Grundstück Flurstücks-Nr. 442/5 der Gemarkung Bruck mit den Anschaffungskosten i. H. v. 839.518,14 € erfasst. Auf dem Grund und Boden ist ein Erbbaurecht zugunsten der GEWOBAU GmbH eingetragen.

Unter der Position **Finanzanlagen** werden Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen. Der Bestand hat sich im Berichtszeitraum um insgesamt rd. 97 T€ reduziert. Die Bestandsminderung erklärt sich aus den am 02.02.2015 fällig gewordenen Wertpapieren i. H. v. 100.000,00 € und dem hierdurch entstandenen Verlust i. H. v. 3.547,90 €. Erhöhend wirkte sich die Zuschreibung auf den Anschaffungswert eines Fonds i. H. v. 6.477,12 € aus (siehe hierzu die Entwicklung des Umschichtungskontos Finanzanlagen).

Die Anschaffungskosten und die Anzahl der Anteile des Deka Fonds stimmen nicht mit den erfassten Beträgen überein.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit ist aufgefallen, dass die ausgewiesenen Anschaffungskosten und die Anzahl der Anteile des Deka Fonds „Stiftungen Balance“ zu niedrig ermittelt wurden. Anfänglich erfolgte die Ertragsausschüttung in Form von Ankäufen zusätzlicher Anteile. Entsprechend des Ausweises in den Depotauszügen wird eine Berichtigung der Anschaffungskosten von 25.000,00 € auf 26.261,92 € und die Anzahl der Anteile von 442,556 auf 465,694 empfohlen. Die Berichtigung ist durch die zum jeweiligen Bilanzstichtag gebotene Einzelfallbewertung des Wertpapiers begründet. Die Bewertungsgrundlage bildet der Anschaffungswert. Von der Stadtkämmerei ist die Korrektur im Haushaltsjahr 2021 beabsichtigt. Aufgrund der Admassierung der Erträge wird die Einstellung in die Kapital- oder Werterhaltungsrücklage empfohlen.

Bei den **Forderungen** werden hauptsächlich Forderungen aus Zinsen gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Die Zinserträge wurden auf den Konten der Stiftung jeweils zum Jahresende gutgeschrieben und sind somit bei den liquiden Mitteln zu berücksichtigen. Bei den Forderungen sind nur die bestehenden, offenen Ansprüche gegenüber Dritten auf Zahlung von Geld anzusetzen.

Die **liquiden Mittel** erhöhten sich vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2019 um rd. 0,21 Mio. €. Die Veränderung bezieht sich unter anderem auf die Erhöhung der Geldanlagen und den gleichzeitigen Rückgang bei den Wertpapieren des Anlagevermögens i. H. v. 103.547,90 € zum 02.02.2015. Zu den liquiden Mitteln zählen u. a. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Termin- und Festgeldguthaben, Sparbriefe und Sparguthaben. Stichprobenweise wurden die Bankguthaben zum 31.12.2019 anhand der Kontoauszüge geprüft. Zwei Konten mit einem Kontostand von insgesamt 894,96 € wurden nicht unter dem Posten Geldanlagen, sondern unter der Position Forderungen ausgewiesen. Laut Auskunft der Stadtkämmerei wird der Ausweis ab dem Jahresabschluss 2021 geändert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind für im Voraus getätigte Zahlungen zu bilden, da die Leistungen erst in den nächsten Haushaltsjahren erbracht werden. Der 2017 für fünf Jahre abgeschlossene Dauergrabpflegevertrag für das Stiftungsgrab fällt unter diese Regelung. Der Sachverhalt wurde bereits im Prüfungsbericht zum Stiftungswesen vom 25.05.2011 thematisiert und gilt ab dem Jahresabschluss 2017 als umgesetzt. Der Rechnungsabgrenzungsposten wird ergebniswirksam aufgelöst (siehe Ziffer 2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

Passivseite

Der Bilanzposten **Eigenkapital (Stiftungsvermögen)** hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Eigenkapital (Stiftungsvermögen)	Stand zum 01.01.2013 in €	Stand zum 31.12.2019 in €
Grundstockvermögen nach Stiftungssatzung	508.661	508.661
Vermögensumschichtungen Sachanlagen	782.749	782.749
Vermögensumschichtungen Finanzanlagen	1.021	- 4.839
Summe Grundstockvermögen	1.292.431	1.286.570
Freie Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 AO)	605.179	674.930
Jahresergebnis (vor Ergebnisverwendung)	0	18.073
Summe Eigenkapital (Stiftungsvermögen)	1.897.610	1.979.573

Beim **Grundstockvermögen** und bei den **Vermögensumschichtungen Sachanlagen** ergaben sich keine Änderungen.

Die **Vermögensumschichtungen Finanzanlagen** reduzierten sich im Berichtszeitraum um insgesamt 5.860,75 €, deren Entwicklung sich wie folgt darstellt:

Anfangsbestand zum 01.01.2013, 01.01.2014 und 01.01.2015	1.021,26 €
Abgang Kursverlust aus Fälligkeit eines Wertpapiers am 02.02.2015	- 3.547,90 €
Ausgleich des Saldos aus dem Kursverlust gegen die freie Rücklage zum 31.12.2015	2.526,64 €
Zwischenstand	0,00 €
Korrektur zum 31.12.2015 aufgrund des Berichts des BKPV vom 28.03.2017, TZ 2	- 11.316,61 €
Teilweise Zuschreibung auf die Abschreibung zum 31.12.2015	6.477,12 €
Schlussbestand per 31.12.2015 bis 31.12.2019	- 4.839,49 €

Die jeweiligen Jahresüberschüsse aus den Ergebnisrechnungen werden der Ergebnisrücklage, hier der **freien Rücklage** zugeführt. Die Erhöhung i. H. v. rd. 69.751 € spiegelt die Summe der Ergebnisse 2013 bis 2018 und den Ausgleich des Kursverlustes im Jahr 2015 wider. Die freie Rücklage dient dazu, die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 BayStG, das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten, zu erfüllen. Bezüglich der Bildung und Entwicklung der freien Rücklage gem. § 62 Abs. 1 AO und der Verwendung der Jahresergebnisse wird auf Ziffer 2.4 dieses Berichtes verwiesen.

Ist es in einem Jahr nicht möglich, die vorhandenen Stiftungsmittel für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks auszureichen, werden diese bei der Position **Mittelverwendungsrückstellung** ausgewiesen. Die Rückstellung und die tatsächlich ausgereichten Mittel für den Stiftungszweck haben sich wie folgt entwickelt:

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Mittelverwendungsrückstellung							
Stand zum 01.01.	0,00	12.615,47	23.531,63	52.831,95	70.152,80	25.120,82	7.849,36
Auflösung aus Vorjahr	0,00	12.615,47	23.531,63	52.831,95	70.152,80	25.120,82	7.849,36
Zuführung/Neubildung	12.615,47	23.531,63	41.515,34	70.152,80	25.120,82	7.849,36	13.640,75
Zuführung aus der Prüfung der JA 2008 - 2012, TZ 2	0,00	0,00	11.316,61	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand zum 31.12.	12.615,47	23.531,63	52.831,95	70.152,80	25.120,82	7.849,36	13.640,75
Tatsächlich ausgereichte Stiftungsmittel							
Zuschüsse f. Soziales/ Kultur/Sport (lfd. Zwecke)	13.250,00	13.175,00	13.350,00	12.275,00	11.625,00	11.425,00	12.800,00
Stiftungsmittel (Förderung natürliche Personen)	5.658,43	5.951,50	5.981,70	80,00	10.912,36	3.268,41	940,07
Stiftungsmittel (institutionelle Förderung)	21.160,00	40.000,00	21.000,00	21.000,00	60.000,00	39.080,00	16.580,00
Gesamtsumme der ausgereichten Mittel	40.068,43	59.126,50	40.331,70	33.355,00	82.537,36	53.773,41	30.320,07

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss die Stiftung ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 AO zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Sie sind spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren auszureichen. Im Jahr 2016 ist der Auflösungsbetrag höher als die Ausreichung der Mittel für den Stiftungszweck. Jedoch gelang es, den Mittelverwendungsrückstand zum 31.12.2015 in den Jahren 2016 und 2017 auszureichen. Die zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel wird für den Berichtszeitraum bestätigt.

Die tatsächlich gebuchten Ausreichungen sind mit den Zahlen im Tätigkeitsbericht abzugleichen.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit ist aufgefallen, dass die Gesamtsumme der ausgereichten Mittel nicht mit den im Zusammenhang mit den Steuererklärungen erstellten Tätigkeitsberichten des Fachamtes übereinstimmen. Der Sachverhalt wurde mit der Stadtkämmerei besprochen und künftig werden die jährlich gebuchten Ausreichungen abgestimmt.

Unter den **Verbindlichkeiten** werden die noch offene Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Erlangen und teilweise die Ausgleichsbuchungen aus Zahlungsvorgängen zwischen den selbständigen Stiftungen ausgewiesen.

2.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung nach § 82 KommHV-Doppik werden die jeweiligen Summen der Erträge und der Aufwendungen dargestellt:

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Privatrechtl. Leistungsentgelte	50.208,36	53.217,85	53.217,85	53.217,85	54.020,38	54.020,38	54.020,38
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150,17	0,52
Ordentliche Erträge	50.208,36	53.217,85	53.217,85	53.217,85	54.020,38	54.170,55	54.020,90
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	42,01	84,01	84,01
Transferaufwendungen	52.658,90	70.042,66	58.315,41	50.675,85	37.505,38	36.551,95	36.061,46
Sonstige ordentl. Aufwendungen	7.577,29	8.844,14	7.165,51	6.356,87	6.696,00	6.341,42	6.217,29
Ordentliche Aufwendungen	60.236,19	78.886,80	65.480,92	57.032,72	44.243,39	42.977,38	42.362,76
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.027,83	-25.668,95	-12.263,07	-3.814,87	9.776,99	11.193,17	11.658,14
Finanzerträge	25.257,22	34.865,87	17.883,70	9.015,58	9.012,17	7.144,31	6.739,54
Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	15,47	15,47	15,47	15,47	15,47	19,50	324,94
Finanzergebnis	25.241,75	34.850,40	17.868,23	9.000,11	8.996,70	7.124,81	6.414,60
Ordentliches Ergebnis	15.213,92	9.181,45	5.605,16	5.185,24	18.773,69	18.317,98	18.072,74
Jahresergebnis	15.213,92	9.181,45	5.605,16	5.185,24	18.773,69	18.317,98	18.072,74

Bei den Erträgen aus **privatrechtlichen Leistungsentgelten** handelt es sich um den erhaltenen Erbbauzins für das bebaute Grundstück der Stiftung.

Unter den **sonstigen ordentlichen Erträgen** werden die Rückerstattungen von Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlägen ausgewiesen.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** handelt es sich um die Grabpflegekosten. Laut § 2 Abs. 2 der Satzung darf höchstens ein Viertel des jährlichen Stiftungsertrages zur Erhaltung und Pflege der Stiftungsgräber verwendet werden. Diese Kostenobergrenze wird nicht überschritten.

In der **Aufwandsposition Transferaufwendungen** werden die Aufwendungen für die Zweckerfüllung ausgewiesen.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** werden die Verwaltungskostenerstattungen und die Kontoführungsgebühren gebucht. Für die Verwaltung der Stiftung und ihrer Vermögenswerte erhält die Stadt Erlangen 10 Prozent der im jeweiligen Jahr erzielten Stiftungserträge.

Die **Finanzerträge** sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks von großer Bedeutung. Klar erkennbar ist, dass aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase diese, trotz konstanter Höhe der Geldanlagen, immer geringer werden. Im Jahr 2013 konnten noch Zinserträge in Höhe von rd. 25 T€ erzielt werden. Im Jahr 2019 liegen diese nur noch bei rd. 7 T€.

Unter der Position **Finanzaufwendungen** wurden bis einschließlich 2018 nur Depotgebühren gebucht. Im Jahr 2019 mussten Überziehungszinsen i. H. v. 305,44 € wegen verspäteter Überweisung einer Geldanlage bezahlt werden.

Die Ergebnisrechnungen schließen jeweils mit einem **Jahresüberschuss** ab, welcher der Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt wurde, um den Erhalt des Stiftungsvermögens zu gewährleisten. Der Haushaltsausgleich gem. § 24 KommHV-Doppik wurde in den Berichtsjahren erreicht.

2.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung nach § 83 KommHV-Doppik werden die eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	50.208,36	53.217,85	53.217,85	53.217,85	54.020,38	54.020,38	54.020,38
Sonstige Einz.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150,17	0,52
Zinsen u. sonstige Finanzeinz.	32.684,03	35.031,63	17.100,03	14.003,37	8.521,36	7.900,59	6.158,66
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	82.892,39	88.249,48	70.317,88	67.221,22	62.541,74	62.071,14	60.179,56
Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	420,07	0,00	0,00
Zinsen u. sonst. Finanzausz.	15,47	15,47	15,47	15,47	15,47	19,50	324,94
Transferausz.	40.043,43	59.126,50	40.331,70	33.355,00	82.537,36	53.773,41	30.320,07
Sonstige Ausz.	7.577,29	8.844,14	55,35	7.243,69	6.616,08	6.528,21	6.257,77
Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit	47.636,19	67.986,11	40.402,52	40.614,16	89.588,98	60.321,12	36.902,78
Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit	35.256,20	20.263,37	29.915,36	26.607,06	-27.047,24	1.750,02	23.276,78
Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzvermögen	60.780,51	286.431,45	443.117,39	304.015,83	82.376,87	328.003,68	119.380,45
Ausz. a. d. Erwerb v. Finanzvermögen	70.931,45	289.617,39	446.086,36	309.576,87	81.803,68	237.580,45	208.243,77
Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.150,94	-3.185,94	-2.968,97	-5.561,04	573,19	90.423,23	-88.863,32
Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	25.105,26	17.077,43	26.946,39	21.046,02	-26.474,05	92.173,25	-65.586,54
Einz. a. Auflösung v. Liqu.-reserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.246,54
Ausz. a. Bildung v. Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.246,54
Einz. fremde Finanzmittel	10.711,96	59.048,84	187.942,40	45.849,52	13.735,73	8.494,54	6.024,22
Ausz. fremde Finanzmittel	10.711,96	59.048,84	186.511,20	47.280,72	14.045,01	8.185,26	6.024,22
Saldo aus nicht haushaltswirks. Vorgängen	0,00	0,00	1.431,20	-1.431,20	-309,28	309,28	0,00
Anfangsbestand Finanzmittel	16.290,28	41.395,54	58.472,97	86.850,56	106.465,38	79.682,05	172.164,58
Endbestand Finanzmittel	41.395,54	58.472,97	86.850,56	106.465,38	79.682,05	172.164,58	106.578,04
Endbestand Geldanlagen	850.818,52	854.004,46	961.974,05	962.534,47	961.961,28	871.538,05	960.401,37
Endbestand liquide Mittel am Ende d. HJ	892.214,06	912.477,43	1.048.824,61	1.068.999,85	1.041.643,33	1.043.702,63	1.066.979,41

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** sinken seit dem Haushaltsjahr 2014. Grund ist die seit Jahren bestehende Niedrigzinsphase und der damit verbundene Rückgang der Erträge bei den Geldanlagen.

Die Höhe der **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** weist einen sehr schwankenden Verlauf aus. Dies ist im Wesentlichen auf die Mittelverwendung zurückzuführen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStG i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ist ein zeitliches Hinausschieben der Verwendung möglich. Die Mittel sind spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck zu verwenden.

Im **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** wird mit Ausnahme des Jahres 2017 ein Zahlungsmittelüberschuss ausgewiesen.

Künftig ist auf einen sachgerechten Ausweis des Geldvermögens bei den Ein- bzw. Auszahlungen zu achten.

Die in den Positionen **Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzvermögen** ausgewiesenen Zahlungen sind überwiegend nicht sachgerecht, da hier nur Geldbewegungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen (hier: Kauf oder Verkauf von Wertpapieren des Anlagevermögens) zu buchen sind. Die gebuchten Beträge im Zusammenhang mit den Geldanlagen sind künftig bei den Einzahlungen aus der Auflösung bzw. Auszahlungen aus der Bildung von Liquiditätsreserven auszuweisen. Laut der Stadtkämmerei ist eine Änderung des Ausweises buchungstechnisch bei den rechtlich selbständigen Stiftungen, jedoch nicht bei den unselbständigen Stiftungen möglich. Bei einer rechtsfähigen Stiftung handelt es sich um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und bei einer unselbständigen Stiftung um Sondervermögen der Stadt Erlangen, so dass ein unterschiedlicher Ausweis aus Sicht des Revisionsamtes besteht. Der Sachverhalt wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung mit dem BKPV besprochen.

Der jeweilig ausgewiesene „**Endbestand liquide Mittel am Ende d. HJ**“ stimmt mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beständen an liquiden Mitteln überein.

Nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i. V. m. § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik ist beim Finanzhaushalt zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist. Angesichts des seit 2013 durchgängig sehr hohen Bestands an liquiden Mitteln können diese Anforderungen aus § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik als erfüllt angesehen werden.

2.3 Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht

Nach § 86 Abs. 1 KommHV-Doppik sind im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Der Anhang nach § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik entspricht bezüglich der Vollständigkeit den bilanzrechtlichen Erfordernissen.

Die im § 86 Abs. 3 KommHV-Doppik geforderten Anlagen sind dem Anhang beigelegt.

Nach § 87 KommHV-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Darin sind u. a. der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Nach hiesigen Erkenntnissen steht der vorliegende Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

2.4 Erhaltung des Grundstockvermögens

In Art. 6 Abs. 2 BayStG ist geregelt, dass das Grundstockvermögen „ungeschmälert zu erhalten“ ist. Dies bedeutet den Ausgleich des allgemeinen Geldwertschwundes (Inflation) durch Admassierung von Vermögenserträgen. Nichtausgeschüttete Erträge oder das Jahresergebnis der Stiftung sind der freien Rücklage unter Beachtung des § 58 Nr. 7 a. F. bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuzuführen. Mit dieser Regelung wird steuerlich die Höhe zum Vermögenserhalt und somit auch die Höhe der Einstellung in die freie Rücklage begrenzt. Gemäß den Ausführungen im Teil VIII D Erl. 4.3.3.3 Kommentar Schreml/Bauer/Westner sollte die Rücklagenbildung in voller steuerlich zulässiger Höhe ausgeschöpft werden und bei nicht vollständig erreichter Einstellung ist die Nachholung innerhalb der nächsten beiden Folgejahre anzustreben.

a) Übersicht über die Bildung der freien Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 AO):

Jahr	Steuerlich zulässige Rücklagenbildung in €	Tatsächliche Zuführung an die Rücklage in €	Steuerliche Möglichkeit zur Bildung der freien Rücklage ausgeschöpft
2013	22.624,27	15.214,00	nein
2014	26.408,04	9.181,45	nein
2015	21.306,86	3.078,52	nein
2016	18.620,36	5.185,24	nein
2017	18.773,69	18.773,69	ja
2018	18.317,98	18.317,98	ja
2019	18.072,74	18.072,74	ja

Der Werterhalt des Stiftungsvermögens kann für die Jahre 2013 bis 2016 nicht uneingeschränkt bestätigt werden. Gemäß den Ausführungen des BKPV zum Stiftungsrecht im Geschäftsbericht 2008, Teil C, Ziff. 2.3.3. ist die Bestätigung einzuschränken, wenn die steuerrechtliche Möglichkeit zur Bildung der Rücklage nicht oder zu geringen Teilen ausgeschöpft wurde.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wird der Erhalt des Grundstockvermögens als erwirtschaftet bewertet.

b) Übersicht über den Kaufkraftverlust beim Kapitalvermögen:

Jahr	Kapitalvermögen in €	Inflationsrate in %	Kaufkraftverlust in €
2013	1.029.475,24	1,5	15.213,92
2014	1.029.342,29	0,9	9.181,45
2015	1.029.251,31	0,3	3.078,52
2016	1.042.233,19	0,5	5.185,24
2017	1.042.223,83	1,8	18.428,32
2018	1.133.380,21	1,9	21.132,70
2019	1.135.439,51	1,4	15.676,68

Wird die Rücklage nicht in voller steuerrechtlich zulässiger Höhe gebildet, ist von den Stiftungsverwaltungen nachzuweisen, dass sie dem Erhaltungsauftrag des Grundstock(kapital)vermögens unter Umständen dennoch nachgekommen ist. Dies bedeutet, dass beim Kapitalvermögen der allgemeine Geldwertschwund (Inflation) auszugleichen ist. Das Kapitalvermögen wurde auf Basis

eines manuell geführten Stiftungskapitalienbuch berechnet. Die Summen stimmen nicht mit den ausgewiesenen Beständen der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung überein. Ab dem Jahr 2018 erfolgte die Berechnung aufgrund der ausgewiesenen Beträge aus der Bilanz.

2.5 Verwendung der Stiftungsmittel

Die für die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich ausgereichten Beträge können der Übersicht unter Ziffer 2.1, Seite 8 entnommen werden. Für die Ausschüttung ist das Amt 50 zuständig. Die Stiftungsverwaltung lässt sich die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung vom Fachamt bestätigen.

Die Stiftungsmittel wurden in unterschiedlicher Höhe als einmalige Hilfeleistungen an bedürftige ältere Einwohner der Stadt sowie als Förderung von Institutionen, welche ältere Menschen betreuen, ausgeschüttet. Zudem wurde den Organisatoren zahlreicher Altenclubs eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Der jährlich als Zuschuss für Soziales ausbezahlte Gesamtbetrag liegt zwischen 11.000,00 € und 14.000,00 €. Das Revisionsamt hat sich durch eine angemessene Zahl von Stichproben aus den Jahren 2017 und 2019 davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

3 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung ist eine von der Stadt Erlangen verwaltete und vertretene rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die letztmalige genehmigte Stiftungssatzung ist vom 26.06.1963 und wurde mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 02.09.1963 Nr. IA4-539-4E/11 genehmigt.

Das Grundstockvermögen beträgt nach § 4 der Stiftungssatzung 8.026,53 DM (entspricht 4.103,90 €) zum 31.12.1962.

Stiftungszweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner der Stadt Erlangen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist beim Finanzamt Erlangen unter der Steuernummer 216/111/50013 erfasst und ist mit Bescheid von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

3.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur vor Ergebnisverwendung hat sich jeweils zum 31.12. wie folgt entwickelt:

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
AKTIVSEITE							
B. Umlaufvermögen	25.095	25.480	25.467	25.574	25.696	25.220	25.477
Forderungen	1.096	0	1.431	0	0	0	0
Liquide Mittel	23.999	25.480	24.036	25.574	25.696	25.220	25.477
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	537	384	230	77	278	216	155
Summe Aktiva	25.632	25.864	25.697	25.651	25.974	25.436	25.632
PASSIVSEITE							
A. Eigenkapital	24.859	24.987	25.012	25.048	25.086	25.138	25.223
Grundstockvermögen	4.104	4.104	4.104	4.104	4.104	4.104	4.104
Freie Rücklage	20.601	20.754	20.883	20.908	20.944	20.981	21.035
Jahresüberschuss	154	129	25	36	38	53	84
B. Rückstellungen	773	877	673	591	559	275	381
C. Verbindlichkeiten	0	0	12	12	329	23	28
Summe Passiva	25.632	25.864	25.697	25.651	25.974	25.436	25.632

Aktivseite

Bei den **Forderungen** wurden zum 31.12.2013 die Zinsen gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen, die zum 31.12. auf den Konten der Stiftung gutgeschrieben wurden und eigentlich bei den liquiden Mitteln auszuweisen sind. Im Jahr 2015 wurde eine Forderung gegenüber der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung eingebucht aufgrund der Entflechtung der Zahlungsströme.

Die **liquiden Mittel** erhöhten sich vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2019 um rd. 1.395 €. Zu den liquiden Mitteln zählen u. a. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Termin- und Festgeldguthaben und Sparguthaben. Stichprobenweise wurden die Bankguthaben zum 31.12.2019 anhand der Kontoauszüge geprüft.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind für im Voraus getätigte Zahlungen zu bilden, da die Leistungen erst in den nächsten Haushaltsjahren erbracht werden. Die im Jahr 2012 und 2017 abgeschlossenen Dauerpflegeverträge für das Stiftungsgrab fallen unter diese Regelung. Der Rechnungsabgrenzungsposten wird ergebniswirksam aufgelöst (siehe Ziffer 3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

Passivseite

Beim **Grundstockvermögen** ergaben sich keine Änderungen.

Die jeweiligen Jahresüberschüsse aus den Ergebnisrechnungen werden der Ergebnisrücklage, hier **freien Rücklage** zugeführt. Die Erhöhung i. H. v. rd. 434 € spiegelt die Summe der Ergebnisse 2013 bis 2018 wider. Die freie Rücklage dient dazu, die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 BayStG, das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten, zu erfüllen. Bezüglich der Bildung und Entwicklung der freien Rücklage gem. § 62 Abs. 1 AO und somit der Verwendung der Jahresergebnisse wird auf Ziffer 3.5 dieses Berichtes verwiesen.

Ist es in einem Jahr nicht möglich, die vorhandenen Stiftungsmittel für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks auszureichen, werden diese bei der Position **Mittelverwendungsrückstellung** ausgewiesen. Die Rückstellung und die tatsächlich ausgereichten Mittel für den Stiftungszweck haben sich wie folgt entwickelt:

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Mittelverwendungsrückstellung							
Stand zum 01.01.	919,01	773,06	876,77	672,99	591,40	559,14	274,61
Auflösung aus Vorjahr	919,01	773,06	876,77	672,99	591,40	559,14	274,61
Zuführung/Neubildung	773,06	876,77	672,99	591,40	559,14	274,61	381,30
Stand zum 31.12.	773,06	876,77	672,99	591,40	559,14	274,61	381,30
Tatsächlich ausgereichte Stiftungsmittel	210,00	0,00	100,00	0,00	0,00	329,00	0,00

Die zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel wird für den Berichtszeitraum nicht bestätigt. Künftig ist die Mittelverwendungsrückstellung aufzulösen, sobald die Mittel satzungsgemäß verwendet werden.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss die Stiftung ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 AO zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Sie sind spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren auszureichen. Dies ist in den Jahren nicht gelungen. Die zeitnahe Verwendung wird für den Berichtszeitraum nicht bestätigt.

Die Rückstellungsauflösung durch die Stiftungsverwaltung erfolgt unabhängig von der Inanspruchnahme über das Aufwandskonto. Dieses Verfahren steht nicht im Einklang mit den Regelungen im § 74 Abs. 2 KommHV-Doppik, wonach Rückstellungen nur aufgelöst werden dürfen, soweit der Grund hierfür entfallen ist. Künftig sind die Rückstellungen über das Rückstellungskonto aufzulösen, wenn die Mittel für ihren steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck verwendet wurden (siehe hierzu Ziffer 3.2 Transferaufwendungen). Die Stadtkämmerei sicherte eine entsprechende Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2021 zu.

Die tatsächlich gebuchten Ausreichungen sind mit den Zahlen im Tätigkeitsbericht abzugleichen.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit ist aufgefallen, dass die Gesamtsumme der ausgereichten Mittel nicht mit den im Zusammenhang mit den Steuererklärungen erstellten Tätigkeitsberichten des Fachamtes übereinstimmen. Der Sachverhalt wurde mit der Stadtkämmerei besprochen und künftig werden die gebuchten Ausreichungen mit dem Tätigkeitsbericht abgestimmt.

Unter den **Verbindlichkeiten** wird die noch offene Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Erlangen ausgewiesen. Im Jahr 2017 wurde eine Verbindlichkeit gegenüber der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zur Richtigstellung der Zahlungen ausgewiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung nach § 82 KommHV-Doppik werden die jeweiligen Summen der Erträge und der Aufwendungen dargestellt:

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	153,46	153,46	153,46	153,46	107,66	61,86	61,86
Transferaufwendungen	64,05	103,71	-103,78	-81,59	-32,26	44,47	106,69
Sonstige ordentliche Aufwendungen	81,52	78,87	47,22	45,73	88,50	74,50	29,42
Ordentliche Aufwendungen	299,03	336,04	96,90	117,60	163,90	180,83	197,97
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-299,03	-336,04	-96,90	-117,60	-163,90	-180,83	-197,97
Finanzerträge	452,79	464,62	121,74	153,54	201,60	233,99	282,24
Finanzergebnis	452,79	464,62	121,74	153,54	201,60	233,99	282,24
Ordentliches Ergebnis	153,76	128,58	24,84	35,94	37,70	53,16	84,27
Jahresergebnis	153,76	128,58	24,84	35,94	37,70	53,16	84,27

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** handelt es sich um die Grabpflegekosten. Laut § 2 Abs. 2 der Satzung darf höchstens ein Viertel des jährlichen Stiftungsertrages zur Erhaltung und Pflege der Stiftungsgräber verwendet werden. Diese Kostenobergrenze wird in den Jahren 2013 bis 2018 überschritten. Steuerrechtlich kann gem. § 58 Nr. 6 AO ein Drittel des Einkommens verwendet werden. Die steuerliche Obergrenze wird in den Jahren 2013 und 2015 bis 2017 überschritten.

In der **Aufwandsposition Transferaufwendungen** werden die Aufwendungen für die Zweckerfüllung ausgewiesen. Die Auflösung der Mittelverwendungsrückstellung führte in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zu einem Ertragssaldo auf dem Aufwandskonto. Ohne diese Bucherträge wäre es in den Jahren 2015 und 2016 zu einem Jahresfehlbetrag gekommen. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss die Stiftung ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 AO in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Grundsätzlich dürfen gemäß § 72 Abs. 2 KommHV-Doppik Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** werden die Verwaltungskostenerstattungen und die Kontoführungsgebühren gebucht. Für die Verwaltung der Stiftung und ihrer Vermögenswerte erhält die Stadt Erlangen 10 Prozent der im jeweiligen Jahr erzielten Stiftungserträge.

Die **Finanzerträge** sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks von großer Bedeutung. Klar erkennbar ist, dass aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase diese, trotz konstanter Höhe der Geldanlagen, immer geringer werden.

Die Ergebnisrechnungen schließen jeweils mit einem **Jahresüberschuss** ab, welcher der Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt wurde, um den Erhalt des Stiftungsvermögens zu gewährleisten (siehe hierzu Ziffer 3.1 Freie Rücklage). Der Haushaltsausgleich gem. § 24 KommHV-Doppik wurde in den Berichtsjahren erreicht, jedoch ist wegen der ertragswirksam aufgelösten Mittelverwendungsrückstellungen dies nur bedingt aussagekräftig.

3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung nach § 83 KommHV-Doppik werden die eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	208,23	1.560,11	0,89	274,46	201,60	233,99	282,24
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	208,23	1.560,11	0,89	274,46	201,60	233,99	282,24
Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	309,28	0,00	0,00
Transferauszahlungen	210,00	0,00	100,00	0,00	0,00	329,00	0,00
Sonstige Auszahlungen	81,52	78,87	35,05	45,73	80,51	71,26	24,60
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	291,52	78,87	135,05	45,73	389,79	400,26	24,60
Saldo aus lfd. Verwal- tungstätigkeit	-83,29	1.481,24	-134,16	228,73	-188,19	-166,27	257,64
Einz. a. d. Veräußerung v. Finanzvermögen	6.609,26	21.804,56	1.375,27	0,82	153,54	201,60	233,99
Ausz. a. d. Erwerb v. Finanzvermögen	6.604,56	21.909,73	0,82	153,54	201,60	233,99	282,24
Saldo aus Investitions- tätigkeit	4,70	-105,17	1.374,45	-152,72	-48,06	-32,39	-48,25
Finanzierungsmittel- überschuss/-fehlbetrag	-78,59	1.376,07	1.240,29	76,01	-236,25	-198,66	209,39
Einzahlungen fremde Finanzmittel	13,82	114,29	7.976,09	1.789,77	664,42	764,63	516,23
Auszahlungen fremde Finanzmittel	13,82	114,29	9.407,29	358,57	355,14	1.073,91	516,23
Saldo aus nicht haus- haltswirks. Vorgängen	0,00	0,00	-1.431,20	1.431,20	309,28	-309,28	0,00
Anfangsbestand Finanzmittel	-774,80	-853,39	522,68	331,77	1.838,98	1.912,01	1.404,07
Endbestand Finanzmittel	-853,39	522,68	331,77	1.838,98	1.912,01	1.404,07	1.613,46
Endbestand Geldanlagen	24.852,03	24.957,20	23.703,67	23.735,47	23.783,53	23.815,92	23.864,17
Endbestand liquide Mittel am Ende d. HJ	23.998,64	25.479,88	24.035,44	25.574,45	25.695,54	25.219,99	25.477,63

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** sind im Berichtszeitraum nahezu gleich. Im Jahr 2014 kam es zu einer größeren Einzahlung aufgrund der Zinseszinsauszahlung einer Geldanlage.

Die Höhe der **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** weist einen sehr schwankenden Verlauf auf. Die höheren Auszahlungen sind im Wesentlichen auf ausgereichte Stiftungsmittel und auf den Abschluss eines Grabpflegevertrages im Jahr 2017 zurückzuführen.

Im **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** wird in den Jahren 2014, 2016 und 2019 ein Zahlungsmittelüberschuss und in den Jahren 2013, 2015, 2017 und 2018 ein Zahlungsfehlbetrag ausgewiesen.

Künftig ist auf einen sachgerechten Ausweis des Geldvermögens bei den Ein- bzw. Auszahlungen zu achten.

Die in den Positionen **Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzvermögen** ausgewiesenen Zahlungen sind überwiegend nicht sachgerecht, da hier nur Geldbewegungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen zu buchen sind. Die gebuchten Beträge im Zusammenhang mit den Geldanlagen sind künftig bei den Einzahlungen aus der Auflösung bzw. Auszahlungen aus der Bildung von Liquiditätsreserven auszuweisen. Laut der Stadtkämmerei ist eine Änderung des Ausweises buchungstechnisch bei den rechtlich selbständigen Stiftungen, jedoch nicht bei den unselbständigen Stiftungen möglich. Bei einer rechtsfähigen Stiftung handelt es sich um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und bei einer unselbständigen Stiftung um Sondervermögen der Stadt Erlangen, so dass ein unterschiedlicher Ausweis aus Sicht des Revisionsamtes besteht. Der Sachverhalt wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung mit dem BKPV besprochen.

Der jeweilig ausgewiesene „**Endbestand liquide Mittel am Ende d. HJ**“ stimmt mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beständen an liquiden Mitteln überein.

Nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i. V. m. § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik ist beim Finanzhaushalt zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist. Angesichts des seit 2013 durchgängig positiven Bestands an liquiden Mitteln können diese Anforderungen aus § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik als erfüllt angesehen werden.

3.4 Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht

Nach § 86 Abs. 1 KommHV-Doppik sind im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Der Anhang nach § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik entspricht bezüglich der Vollständigkeit den bilanzrechtlichen Erfordernissen.

Die im § 86 Abs. 3 KommHV-Doppik geforderten Anlagen sind dem Anhang beigefügt.

Nach § 87 KommHV-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Darin sind u. a. der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Rechenschaftsbericht zu den Jahresabschlüssen 2014, 2016 und 2017 unter Punkt 2 wurde zum Einsatz der Stiftungsmittel folgende Aussage getroffen: „Die nach Art. 13 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vorgeschriebene zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel wurde von dem für die Ausschüttung der Stiftungserträge zuständige Fachamt bestätigt.“ In den Jahren wurden keine Mittel ausgereicht.

3.5 Erhaltung des Grundstockvermögens

In Art. 6 Abs. 2 BayStG ist geregelt, dass das Grundstockvermögen „ungeschmälert zu erhalten“ ist. Dies bedeutet den Ausgleich des allgemeinen Geldwertschwundes (Inflation) durch Admassierung von Vermögenserträgen. Nichtausgeschüttete Erträge oder das Jahresergebnis der Stiftung ist der freien Rücklage unter Beachtung des § 58 Nr. 7 a. F. bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuzuführen. Mit dieser Regelung wird steuerlich die Höhe zum Vermögenserhalt und somit auch die Höhe der Einstellung in die freie Rücklage begrenzt. Im Teil VIII D Erl. 4.3.3.3 im Kommentar Schreml/Bauer/Westner wird empfohlen, bei der Rücklagenbildung die steuerlich unschädlich höchstmögliche Einstellung auszuschöpfen und bei nicht vollständig erreichter Einstellung die Nachholung innerhalb der nächsten beiden Folgejahre anzustreben.

Übersicht über die Bildung der freien Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 AO):

Jahr	Steuerlich zulässige Rücklagenbildung in €	Tatsächliche Zuführung an die Rücklage in €	Steuerliche Möglichkeit zur Bildung der freien Rücklage ausgeschöpft
2013	123,76	153,76	ja
2014	128,58	128,58	ja
2015	24,84	24,84	ja
2016	35,94	35,94	ja
2017	37,70	37,70	ja
2018	53,16	53,16	ja
2019	84,27	84,27	ja

Der Werterhalt des Stiftungsvermögens kann für die Jahre 2013 bis 2019 bestätigt werden, da die steuerrechtlichen Möglichkeiten zur Bildung der freien Rücklage voll ausgeschöpft wurden.

3.6 Verwendung der Stiftungsmittel

Die für die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich ausgereichten Beträge können der Übersicht unter Ziffer 3.1, Seite 15 entnommen werden. Für die Ausschüttung ist das Amt 50 zuständig. Die Stiftungsmittel wurden in unterschiedlicher Höhe als einmalige Hilfeleistungen an bedürftige Einwohner der Stadt ausgeschüttet. Eine Prüfung erfolgte nicht.

Die Stiftung ist mit einem sehr geringen Grundstockvermögen ausgestattet, was sich auch an den geringen Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den geringen auszureichenden Mitteln zeigt. Eine Aufhebung oder die Zusammenlegung ist im Art. 8 BayStG i. V. m. § 87 BGB geregelt. Die weiteren Recherchen ergaben, dass bei einer negativen Lebensfähigkeitsprognose die Aufhebung in Form einer Zusammenlegung zu einer anderen Stiftung oder in Form der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung erfolgen kann (vgl. dazu Nr. 12. des vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegebenen Leitfadens für die Errichtung einer Stiftung). Das Revisionsamt vertritt die Meinung, dass aufgrund des ähnlichen Zwecks, zur Verwaltungsvereinfachung und um eine dauernde und nachhaltige Zweckverwirklichung sicherzustellen die Zusammenlegung der Stiftungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt werden sollte. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung sollte die Thematik nochmal aufgegriffen werden.

4 Abschließende Äußerung des Revisionsamtes (i. S. eines Bestätigungsvermerks)

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung hat das Revisionsamt gemäß Art. 103 und 106 der Gemeindeordnung stichprobenbezogen geprüft.

Die für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze wurden grundsätzlich beachtet; ebenso die Grundsätze des Wirtschaftsverwaltungsrechtes für Stiftungen aus Art. 6 Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind begründet und belegt. Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 wurden ordnungsgemäß aufgestellt. Eine stichprobenartige Prüfung der zugrundeliegenden Vorgänge ergab keine Beanstandungen bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Stiftungsmittel.

Das Ergebnis der Prüfung kann den vorgenannten Ausführungen entnommen werden. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass aus Sicht des Revisionsamtes eine Feststellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2019 der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sowie eine Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung empfohlen werden kann. Diese Einschätzung versteht sich unter der Maßgabe, dass die aufgezeigten Prüfungsfeststellungen in den künftigen Jahresabschlüssen umgesetzt werden.

Liebetruth
Amtsleiter

Güthlein
Prüferin

Anhang

Prüfungsanlass	Die Prüfung bildet die Grundlage für die Feststellung der Jahresabschlüsse und den Beschluss über die Entlastung durch den Stadtrat (Art. 102 Abs. 3 GO)
Prüfungsdauer	07. April bis 17. Juni 2021 (in Teilzeit und mit Unterbrechungen)
Prüfungsgebiet	Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der rechtlich selbständigen Stiftungen
Prüfungsumfang	Gemäß Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i. V. m. Art. 103 Abs. 1 und 3 sowie Art. 106 Abs. 1 GO
Prüfungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Stiftungen ▪ Haushaltssatzungen und Haushaltspläne ▪ Summen- und Saldenlisten zum 31.12.2019 ▪ Finanzverfahren nsk der Firma Axians Infoma GmbH ▪ Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen, v. a. in elektronischer Form ▪ Akten, Dateien und sonstige Unterlagen der Ämter 20 u. 50
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG), Bayerische Gemeindeordnung (GO), Abgabenordnung (AO) ▪ Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KommHV-Doppik) ▪ Bewertungsrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BewertR) ▪ Satzungen der rechtlich selbständigen Stiftungen
Prüfungsabschluss	Schlussbesprechung am 21.07.2021 von 10:00 Uhr bis 11:15 Uhr Amt 20: Hr. Knitl, Fr. Bräuer, Fr. Heidl, Fr. Löcher Amt 14: Hr. Liebetruth, Fr. Gütthlein
Impressum	Revisionsamt der Stadt Erlangen D-91051 Erlangen Tel. 09131/86-2816, Fax. 09131/86-2830 e-Mail: revisionsamt@stadt.erlangen.de
Hinweise zur Weitergabe von Prüfungsberichten	<p>Bei den Prüfungsberichten des Revisionsamtes handelt es sich grundsätzlich um Dokumente, die dem Datenschutz unterliegen. Prüfungsberichte können zudem Hinweise auf Schwachstellen enthalten, die sich Dritte zum Schaden der Stadt Erlangen nutzbar machen könnten. Eine Weitergabe innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung Erlangen ist ohne Zustimmung des Revisionsamtes nicht zulässig.</p> <p>Sofern Sie diesen Prüfungsbericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Revisionsamtes erhalten haben oder Ihnen nicht bekannt ist, ob die Zustimmung vorliegt, ist die Speicherung, Nutzung und Weitergabe ausdrücklich untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Falle unverzüglich.</p>